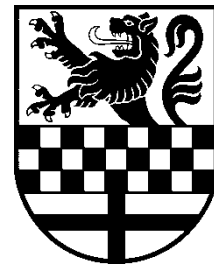


Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 32	Ausgegeben in Lüdenscheid am 08.08.2018	Jahrgang 2018
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis

01.08.2018	Stadt Lüdenscheid	Satzung der Stadt Lüdenscheid zur Bestimmung eines Ausschusses für die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz vom 01.08.2018.....564
01.08.2018	Stadt Lüdenscheid	Satzung über die Gebühren des Stadtarchivs der Stadt Lüdenscheid vom 01.08.2018.....565
02.08.2018	Stadt Lüdenscheid	Erlass einer Allgemeinverfügung zur Widmung der Dienstwohnung Gustavstr. 37 c.....568
06.08.2018	Bezirksregierung Arnberg	Flurbereinigungsverfahren Mittlere Ruhr, Anmeldung unbekannter Rechte.....570
06.08.2018	Stadt Iserlohn	Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 232 „Iserlohrer Heide“ mit Bekanntmachungsanordnung.....572
02.08.2018	Stadt Meinerzhagen	Absicht einer Wegeeinziehung, Lageplan Grotewiese.....575
17.07.2018	Stadt Menden (Sauerland)	Veröffentlichungspflicht nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz – (KorruptionsbG).....577

**Satzung
der Stadt Lüdenscheid
zur Bestimmung eines Ausschusses
für die Aufgaben nach dem
Denkmalschutzgesetz
vom 01.08.2018**

Aufgrund des § 23 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW) vom 11.03.1980 (GV.NRW S. 226), zuletzt geändert durch das 1. Änderungsgesetz vom 16.07.2013 (GV.NRW S. 488) und des § 7 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Lüdenscheid am 09.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ausschuss nach dem Denkmalschutzgesetz

- (1) Als zuständiger Ausschuss für die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW) wird der Kulturausschuss bestimmt.
- (2) Zu den Beratungen des Ausschusses in Angelegenheiten des Denkmalschutzgesetzes sind die vom Rat der Stadt Lüdenscheid bestellten „ehrenamtlichen Beauftragten für Denkmalpflege“ mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Für den Ersatz ihrer Aufwendungen und den Verdienstausfall sind die Vorschriften über sachkundige Bürgerinnen und Bürger anzuwenden.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) In den Zuständigkeitsbereich des Kulturausschusses fallen die
 - a) Unterschutzstellung von Denkmalbereichen durch Satzung (§ 5 DSchG NRW),
 - b) Festsetzung von Denkmalbereichen in Bebauungsplänen (§ 6 DSchG NRW),
 - c) Berufung ehrenamtlicher Beauftragter für Denkmalpflege (§ 24 DSchG NRW),

d) Aufstellung und Fortschreibung von Denkmalpflegeplänen (§ 25 DSchG NRW),

e) Stellung von Anträgen auf Enteignung von Baudenkmalern und ortsfesten Bodendenkmälern (§ 30 DSchG NRW).

(2) Zuständigkeiten des Rates aufgrund der Gemeindeordnung NRW oder anderer Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Über Entscheidungen zu der Erteilung von Anordnungen zur vorläufigen Unterschutzstellung von Denkmälern (§ 4 DSchG NRW) und der Eintragung von Baudenkmalern, ortsfesten Bodendenkmälern und beweglichen Denkmälern in die Denkmalliste (§ 3 Abs. 1 DSchG NW) unterrichtet der Bürgermeister den Kulturausschuss.

(4) Der Kulturausschuss kann andere Ausschüsse beratend beteiligen, soweit deren Aufgabenbereich berührt wird.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lüdenscheid zur Bestimmung eines Ausschusses für die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz vom 23.04.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsa-

che bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 01.08.2018

Der Bürgermeister
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger > Info & Service > Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.



**Satzung
über die Gebühren des Stadtarchivs
der Stadt Lüdenscheid
vom 01.08.2018**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 09.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Stadt Lüdenscheid erhebt zur teilweisen Deckung der ihr durch den Betrieb des Stadtarchivs entstehenden Kosten Gebühren und Auslagen.
- (2) Gebührenpflichtig sind natürliche und juristische Personen, die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nehmen.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Amtshandlung.
- (4) Der Beginn der Amtshandlung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten (Gebühren und Auslagen) abhängig gemacht werden.
- (5) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.
- (6) Von der Erhebung von Gebühren kann abgesehen werden, wenn
 - a) die Inanspruchnahme des Stadtarchivs Lüdenscheid wissenschaftlichen, orts- oder familienkundlichen Zwecken dient und nicht in überwiegend privatem Interesse liegt,

- b) dies zur Vermeidung sozialer Härten oder aus anderen Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 2

Gebührenberechnung

- (1) Die Benutzung des Stadtarchivs Lüdenscheid vor Ort sowie mündliche oder einfache schriftliche Auskünfte zu den Beständen sind grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Für besondere Leistungen des Archivs werden Gebühren laut Anlage erhoben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren des Stadtarchivs der Stadt Lüdenscheid vom 12.07.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 01.08.2018

Der Bürgermeister
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger > Info & Service > Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.

**Gebührentarif
als Anlage zur Satzung über die Gebühren des Stadtarchivs der Stadt Lüdenscheid vom 01.08.2018**

Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	Ermitteln von Archivalien und Informationen aus den Archivalien (Recherchen)	
	Für die Erstellung von Abschriften sowie mündlichen oder schriftlichen Auskünften, die mit Rechercheaufwand verbunden sind, wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Diese beträgt	
	je angefangene ¼ Stunde	15,00 €
2.	Anfertigung von Abschriften (Kopien, Ausdrucken und einfachen Scans per Kopierer) aus Archivalien	
2.1	je Seite DIN-A 4, schwarz-weiß	0,30 €
2.2	je Seite DIN-A 3, schwarz-weiß	0,60 €
2.3	je Seite DIN-A 4, farbig	1,00 €
2.4	je Seite DIN-A 3, farbig	2,00 €
3.	Anfertigung von Abschriften (Kopien, Ausdrucken und einfachen Scans) aus Personenstandsregistern	
3.1	für private Zwecke je Urkunde	10,00 €
3.2	für sonstige Zwecke je Urkunde	40,00 €
3.3	Beglaubigung	3,00 €
4.	Anfertigung von Zeitungsreproduktionen	
	Die Anfertigung von Zeitungsreproduktionen vom Mikrofilm als Ausdruck oder Scan am Mikrofilmsscanner wird durch die Mitarbeiter des Stadtarchivs vorgenommen. Ausdrücke werden im Format DIN-A 4 angefertigt.	
4.1	Bereitstellung des Mikrofilms (Grundgebühr)	7,50 €
4.2	Ausdruck oder einfacher Scan je Seite	0,50 €
5.	Anfertigung von Aufnahmen von Archivalien mittels Scanner oder Digitalkamera	
	Die technischen Details (Dateiformat, Auflösung etc.) liegen im Ermessen des Stadtarchivs.	
	je Vorlage	2,50 €
6.	Zurverfügungstellung von Digitalisaten (Transfer von Dateien)	
6.1	Speicherung auf einem tragbaren Speichergerät (Datenstick etc.)	2,00 €
6.2	Sendung per E-Mail	2,00 €
6.3	Zurverfügungstellen zum Download in einem virtuellen Speicher (cloud)	2,00 €
7.	Wiedergabe von Archivgut bei gewerblicher Verwertung	
	Zuzüglich zu Gebühren für die Anfertigung von Reproduktionen nach Nr. 2 bis 4. Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind gesondert abzugelten.	
7.1	Publikationen im Druck oder in anderen Vervielfältigungs- und Verbreitungsformen für die Übertragung der Nutzungsrechte für eine einmalige Verwendung zu dem in der Genehmigung bezeichneten Nutzungszweck je Reproduktion bei einer Auflage von	

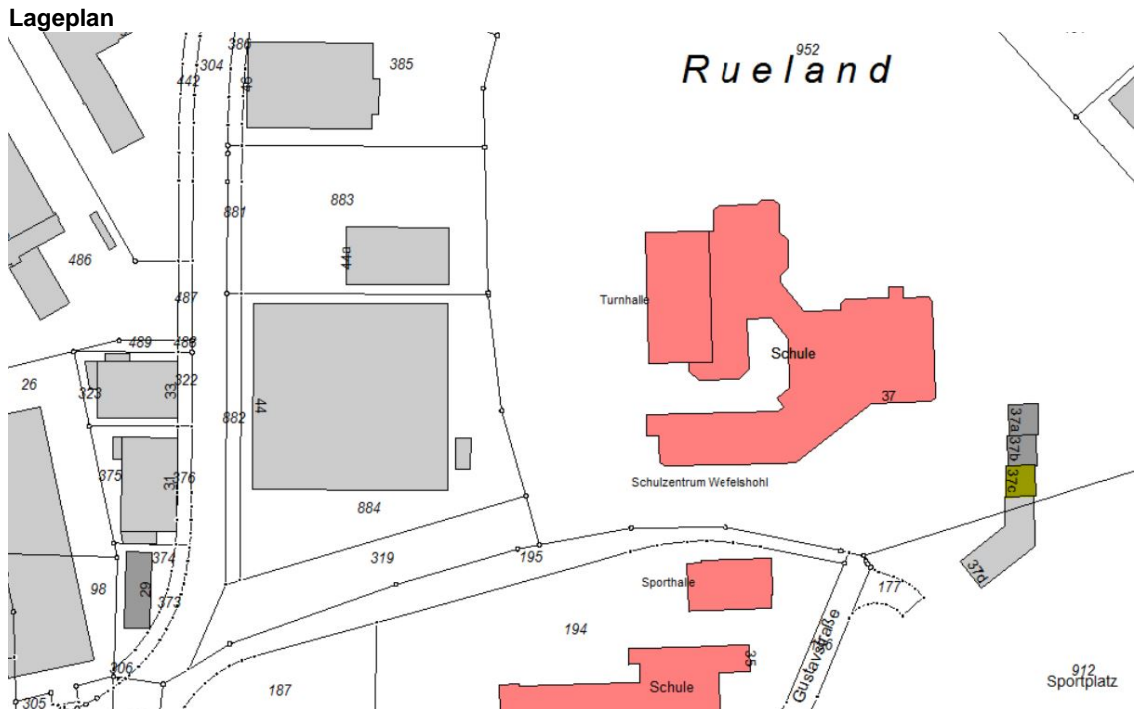
Nr.	Gegenstand	Gebühr
	a) bis 5.000 Exemplare	75,00 €
	b) bis 10.000 Exemplare	150,00 €
	c) bis 50.000 Exemplare	200,00 €
	d) bis 100.000 Exemplare	300,00 €
	e) bei einer Auflage von mehr als 100.000 Exemplaren für jede weiteren angefangenen 100.000 Exemplare bis zu einem Höchstsatz von	75,00 € 1.000,00 €
	Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen oder Lizenzausgaben werden wie neue Publikationen behandelt.	
7.2	Wiedergabe in Fernsehsendungen, Video- oder Filmproduktionen für die einmalige Wiedergabe je angefangene 30 Sekunden: Für jede Wiederholung wird die Hälfte der angegebenen Gebühr fällig.	250,00 €
7.3	Einblendung in Onlinediensten je Reproduktion:	
	a) für eine Woche	50,00 €
	b) für einen Monat	100,00 €
	c) für drei Monate	200,00 €
	d) für sechs Monate	300,00 €
	e) für ein Jahr	500,00 €
8.	Kosten für Porto und Verpackung Die Auswahl der Verpackung liegt im Ermessen des Stadtarchivs.	
8.1	Umschlag DIN lang	1,00 €
8.2	Umschlag C4/C5	2,00 €
8.3	Umschläge C4/C5 mit mehr als 500g Gewicht (Maxibrief)	3,50 €
8.4	Paket (DHL)	9,00 €
9.	Kosten für die Ausführung von Arbeiten durch Dritte und Sonderleistungen sind in voller Höhe zu erstatten.	

Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

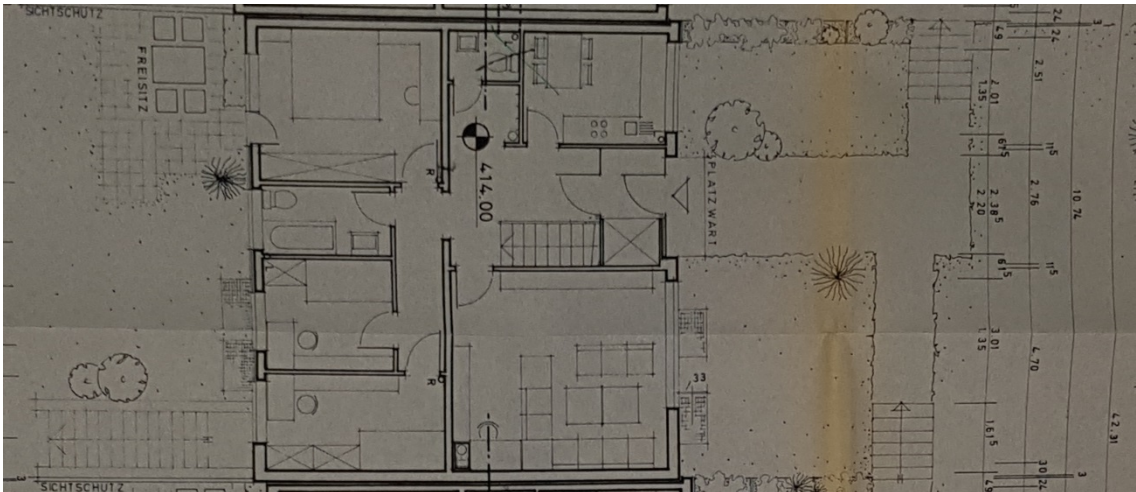
Erlass einer Allgemeinverfügung

I. Widmung der Dienstwohnung Gustavstr. 37 c

Die Wohnung im Gebäude Gustavstr. 37 c in 58511 Lüdenscheid (Gemarkung Lüdenscheid-Stadt, Flur 31, Flurstück 952) wird gemäß § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV.NRW. 1999 S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung als Dienstwohnung gemäß § 1 der Verordnung über Dienstwohnungen für die Beamtinnen und Beamten und die Richterinnen und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände (Dienstwohnungsverordnung - DWVO) vom 3. Mai 2012 in der zurzeit geltenden Fassung (SGV.NRW) in Verbindung mit den Vorschriften über Dienstwohnungen für Tarifbeschäftigte des Landes Nordrhein-Westfalen (Dienstwohnungsverordnungen für Tarifbeschäftigte - DWVT) RdErl. d. Finanzministeriums – B 2731 – 0.1.2 – IV A 2 – vom 29.05.2012 in der zurzeit geltenden Fassung (MBL. NRW. 2016 S. 807) gewidmet. Die Lage der Dienstwohnung ist auf dem beiliegenden Lageplan kenntlich gemacht worden. Auf dem ebenfalls beigefügten Grundriss sind die zur Wohnung gehörenden Räume dargestellt. Hinzu kommen Kellerräume im selben Gebäude und eine Garage im Außenbereich (Gustavstr. 37 d). Die Räumlichkeiten im Gebäude Gustavstr. 37 c sollen von der Schulhausmeisterin/von dem Schulhausmeister (Planstelle 22512) zu Wohnzwecken genutzt werden.



Grundriss



II. Begründung

Die Stadt Lüdenscheid ist als Schulträger gehalten, einen reibungslosen Betrieb der Schulgebäude zu gewährleisten. Dazu gehört unter anderem auch die schnelle Verfügbarkeit von Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeistern außerhalb der eigentlichen Betriebszeiten. Um diese zu gewährleisten, ist ein Mindestbestand von Dienstwohnungen hierfür erforderlich. Aufgrund von wegfallenden Dienstwohnungen im Rahmen von Abbrüchen oder Umbauten für den „Offenen Ganzttag“ sind nunmehr neue Dienstwohnungen zu widmen. Bei der Wohnung Gustavstr. 37 c handelt es sich um eine ehemalige Dienstwohnung, die entwidmet, und seitdem nicht vermietet wurde. Eine Neuwidmung stellt daher einen nur geringen Eingriff in den Wohnungsbestand dar und ist verhältnismäßig. Die Hauptschule Wefelshohl wurde zum 25.06.2008 geschlossen. Die Dienstwohnung Gustavstr. 37 c ist allerdings aufgrund der geplanten Herrichtung und Eröffnung der Grundschule Wefelshohl[Standort Gustavstr.] zum 28.08.2019 und dem damit entstehenden Schulkomplex Theodor-Heuss-Realschule / Grundschule Wefelshohl / Sportplatz Wefelshohl in besonderer Weise geeignet, die Anforderungen an eine Dienstwohnung gemäß Punkt 1.1. der Verwaltungsvorschriften über Dienstwohnungen (DWVV) RdErl. d. Finanzministeriums - B 2732 – 0.5 – IV A 2 – v. 15.6.2012 in der zurzeit geltenden Fassung zu erfüllen. Die Hausmeisterin/der Hausmeister sollte zur Vorbeugung von Vandalismusschäden am Schulkomplex Theodor-Heuss-Realschule / Grundschule Wefelshohl / Sportplatz Wefelshohl auch außerhalb der Dienstzeiten bei Bedarf vor Ort verfügbar sein. Zudem sollte die Hausmeisterin/der Hausmeister auch bei Bedarf Ansprechpartner für die Sportvereine sein, welche die Turnhalle der Grundschule Wefelshohl und den Sportplatz Wefelshohl in den Abendstunden nutzen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg zu erheben.

Lüdenscheid, 02.08.2018

Der Bürgermeister
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.



Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Stiftstraße 53
59494 Soest

Soest, den 06.08.2018

Tel. 02931/82-5101

Flurbereinigungsverfahren Mittlere Ruhr
Az.: 33.7 – 6 11 12

Anmeldung unbekannter Rechte

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 08.09.2011 sowie durch den 1. Änderungsbeschluss vom 14.02.2012 und dem 2. Änderungsbeschluss vom 09.11.2012 festgestellte Flurbereinigungsgebiet wurde gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt geändert:

Das Flurbereinigungsgebiet wurde durch den 3. Änderungsbeschluss vom 03.12.2015 und den 4. Änderungsbeschluss vom 20.04.2018 geändert und durch nachfolgend aufgeführte Grundstücke erweitert und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet, für die die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte hiermit erfolgt:

Regierungsbezirk Arnsberg

**Kreis Unna
Stadt Fröndenberg**

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Altendorf	4	4, 18, 20, 27, 29, 30, 32, 33, 34, 36, 43, 45, 47, 48, 50, 52, 53, 61, 62, 63, 64
Dellwig	4	17, 29, 37, 39, 41, 43, 48

Stadt Schwerte

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Ergste	17	3, 4, 31, 122, 127, 128, 130, 131, 133, 134, 135, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 148, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202
	21	57, 60, 61, 62, 72, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 112, 113, 126, 127, 128, 129_
Geisecke	2	202
	3	65, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86
	4	84, 608, 1507, 1508, 1509, 1510, 1511, 1512, 1513, 1514, 1515

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Schwerte	22	74/2, 75/2, 389, 610, 611, 612, 613
	30	33/4, 34/1, 35/1, 35/2, 41, 207, 208, 289, 291, 292, 293, 294, 295, 297, 368, 407, 558
	31	11, 12, 13, 21, 38, 50, 94, 160, 190, 193, 200, 201, 202, 228, 288, 290, 292, 296, 298, 299, 301, 303, 305, 307, 309, 311, 312, 314, 316, 319, 320, 322, 323, 326, 327, 328, 349, 350
	32	315, 328, 337, 418, 422
Villigst	2	40, 48
	3	1147
Wandhofen	2	1247
	3	31, 33
Westhofen	6	44, 75, 341, 342, 444, 446, 448, 450, 452, 454, 459, 463, 481, 484, 552
	7	20, 21, 24, 26, 27, 28, 29, 30, 41, 47, 58, 62, 66, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95

Gemeinde Holzwickede

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Hengsen	4	57, 64, 93, 98, 104, 113, 123, 124, 125, 127
	5	53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 87, 91, 104, 105, 106, 108, 109, 115, 116

Märkischer Kreis

Stadt Menden

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Halingen	1	98

Stadt Iserlohn

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Hennen	1	17, 97, 112, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 135, 136, 140, 297, 300, 304, 305, 306, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319
	9	67, 81, 83, 109, 111, 113, 115, 117, 119, 122, 124, 125, 128, 129, 131, 133, 134
	19	72, 75, 76, 77, 79, 80, 81, 84, 122
	21	4, 6, 7, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 194, 195, 196, 220

Kreisfreie Stadt Hagen

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Garenfeld	2	11, 17, 18, 28, 211, 290, 300, 306, 308, 309, 313, 314, 315, 330, 331, 332, 333, 335

Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 1292 ha.

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb **einer Frist von drei Monaten** nach erfolgter Veröffentlichung dieser nachrichtlichen Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Arnsberg – Flurbereinigungsbehörde – Soest anzumelden. Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Hinweis:

Die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen:

www.bra.nrw.de/1722104

gez.

(Barden)



Amtliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 232 „Iserlohner Heide“ mit Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 10.07.2018 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 232 „Iserlohner Heide“ als Satzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf §§ 2, 10, und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Iserlohn, den 03.08.2018

Dr. Ahrens
Bürgermeister

In die Bebauungsplanänderung und die Begründung kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus II, Werner-Jacobi-Platz 12 - Bereich Städtebau/Abteilung Städtebauliche Planung -, Einsicht genommen werden. Des Weiteren ist die Einsichtnahme auch über das Internet möglich:

<http://www.iserlohn.de> > Wirtschaft & Stadtentwicklung > Bebauungspläne

Hinweise

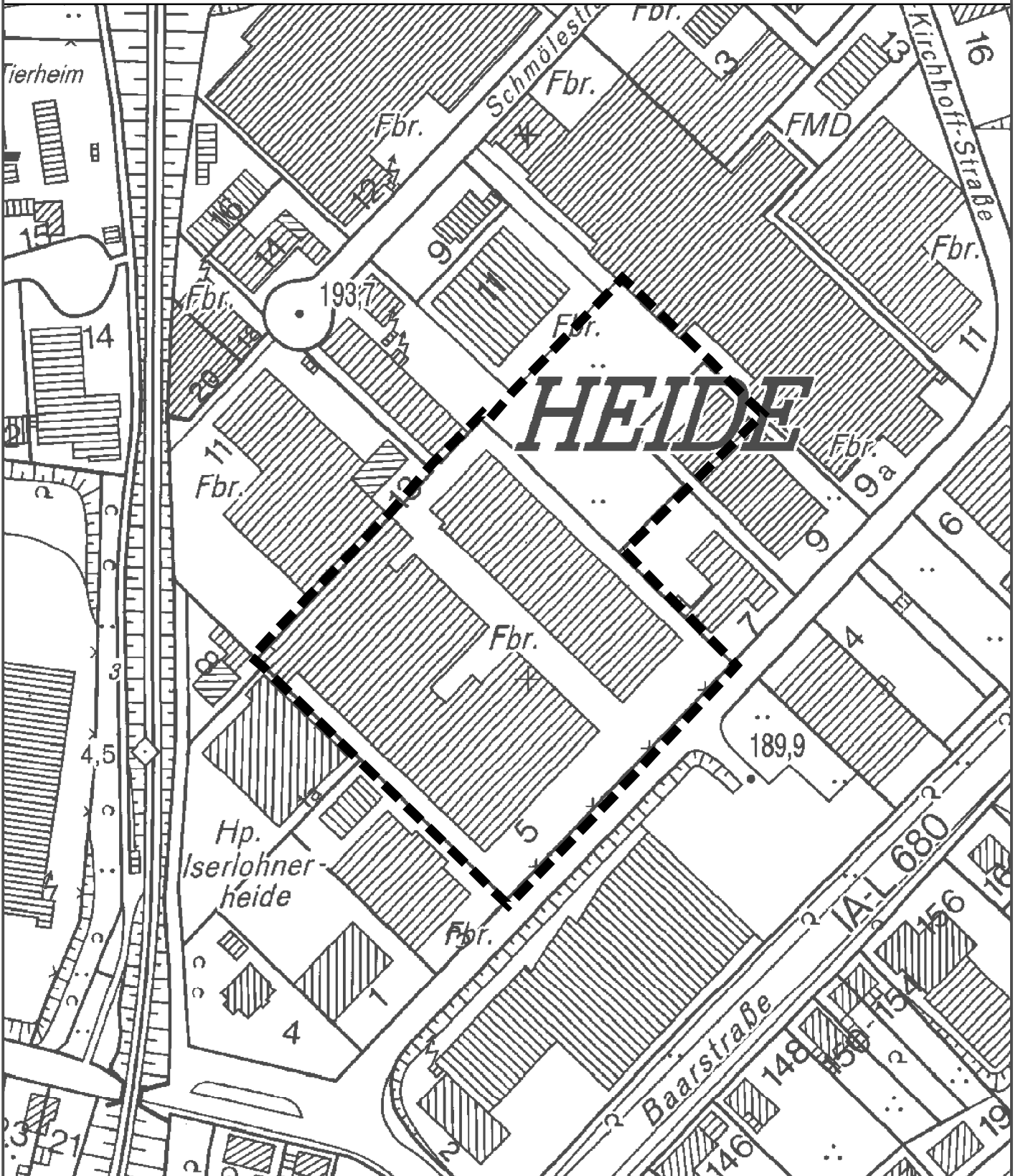
1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzungen dieser Bebauungsplanänderung wird hingewiesen.
Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Iserlohn zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung im Märkischen Amtsblatt nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i.S.v. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
4. Die Präklusionswirkung nach § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung wurde mit Datum vom 28.05.2017, in Kraft getreten seit 02.06.2017 aufgehoben.

Iserlohn, den 06.08.2018

Dr. Ahrens
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 232 "Iserlohner Heide" 2. Änderung



Abgrenzung des Plangebietes ■■■■■■■■■■



Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

Absicht einer Wegeeinziehung

In der Ortschaft Grotewiese verläuft ein öffentlicher Weg (Gemarkung Valbert, Flur 17, Flurstück 790).

Es ist beantragt worden, diese ca. 896 qm große Wegefläche einzuziehen.

Die Absicht der Wegeeinziehung wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV.NW. 1995 S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Einwendungen können innerhalb von drei Monaten – gerechnet vom Erscheinungsdatum der Bekanntmachung an – schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Meinerzhagen, Bahnhofstraße 9 – 15, Rathausgebäude 4, Zimmer 9, erhoben werden.

Hier liegen auch Pläne der betroffenen Wegefläche zur Einsicht bereit.

Diese Bekanntmachung kann auch unter www.meinerzhagen.de eingesehen werden.

Meinerzhagen, 02.08.2018

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Klose

Anlage
Lageplan

E 417337 m
N 5663026 m

Auszug aus dem Geodatenportal

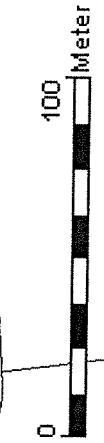
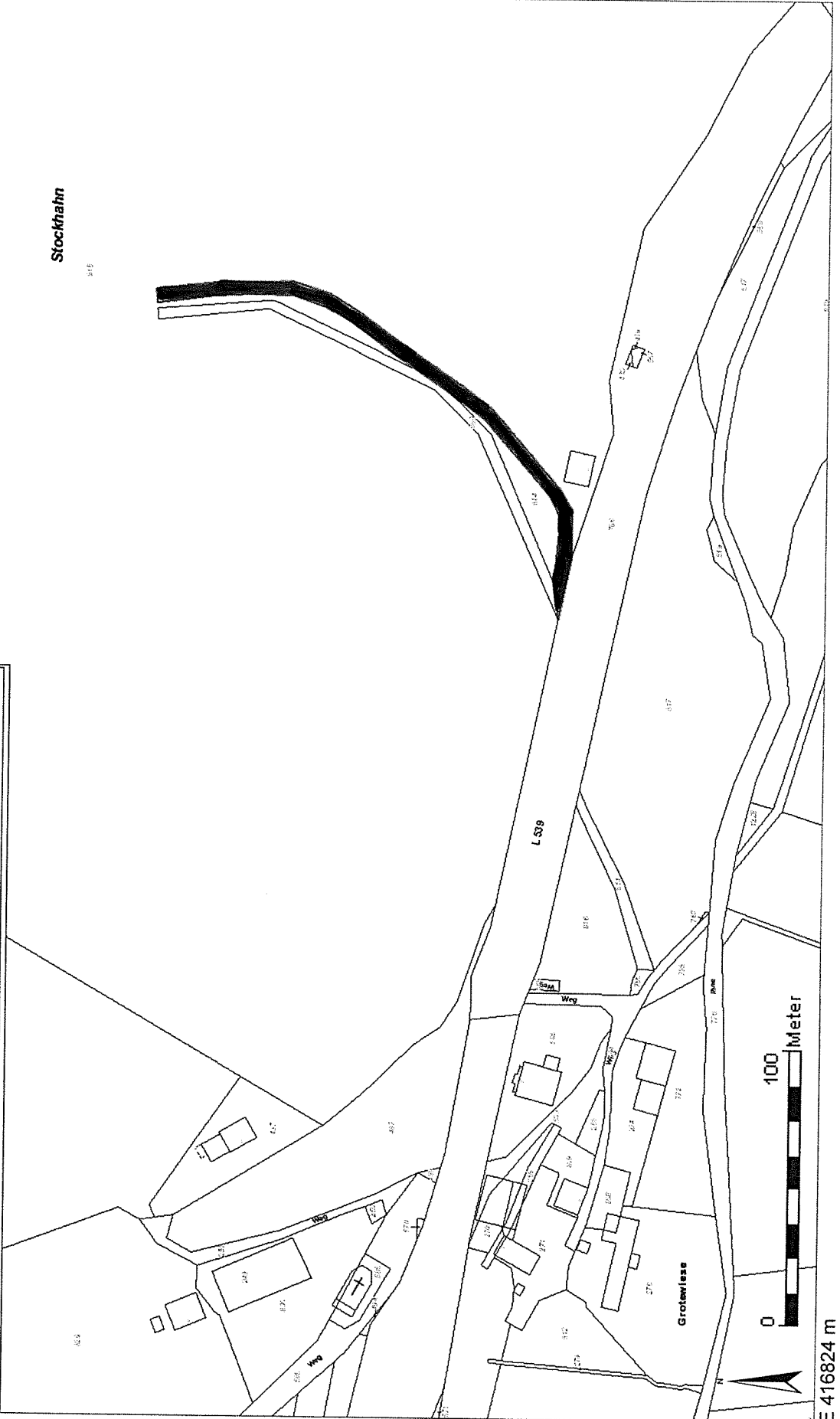
Projekt:	Grotewiese	
Datum:	Maßstab:	Bearbeiter:
29.05.2018	1 : 2.000	Claudia Benninghaus
Für amtliche Auszüge wenden Sie sich bitte an die Katasterbehörde des Märkischen Kreises. © Märkischer Kreis		



Der Landrat
Heedfelder Straße 45
58509 Lüdenscheid

Stockhahn

946



N 5662668 m
E 416824 m



**Bekanntmachung
der Stadt Menden (Sauerland)
über die Veröffentlichungspflicht
nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz – (KorruptionsbG)**

Am 01.03.2005 ist das von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen am 16.12.2004 erlassene KorruptionsbG in Kraft getreten. Aus § 16 in Verbindung mit § 1 ergibt sich für die Mitglieder in den Gremien der Stadt Menden (Sauerland) die Verpflichtung, schriftlich Auskunft zu geben über

- den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
- die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
- die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
- die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
- die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die von den Mitgliedern der Gremien der Stadt Menden (Sauerland) beantworteten Fragebögen liegen im **Rathaus der Stadt Menden, Neumarkt 5, 58706 Menden, Zimmer B 146, während der Öffnungszeiten der Verwaltung** (montags bis freitags von 8.15 bis 12.30 Uhr, donnerstags zusätzlich von 14.30 bis 17.30 Uhr) für jede Interessierte / jeden Interessierten in der Zeit vom 13.08.2018 bis 24.08.2018 zur Einsichtnahme aus.

Folgende Personen haben keine Auskünfte erteilt:

Herr Mehmet Akgül
Herr Dennis Böcker
Herr Ruhi Büyükkilic
Frau Gönül Gröhlich-Ulmke
Herr Markus Karthaus
Herr Peter Köhler
Frau Sabrina Lente
Herr Stefan Lieder
Frau Sandra Möser
Herr Franz Josef Nölle
Herr Angelos Papadopoulos
Herr Prof. Horst Pieper
Frau Beate Zimmer
Herr Michel Zisis

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de - Leben in Menden - Bürgerservice und Politik - Verwaltung - Rathaus“ veröffentlicht.

Menden, 17.07.2018

(Wächter)
Bürgermeister

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.